

Gesellschaft für psychoanalytischen Sozialpsychologie (GfpS)

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 3 Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern moderiert.
1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein_e Schriftführer_in zu wählen.

§ 4 Tagesordnung

1. Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.
3. Von Mitgliedern am Anfang der Sitzung vorgebrachte Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht wurden, können behandelt werden. Sie können mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit nachrangig zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

§ 5 Wortmeldungen

1. Der_die Versammlungsleiter_in erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung und nach Geschlecht quotiert das Wort. Eine Redner_innenliste wird geführt.
2. Berichterstatter_in und Antragsteller_in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird auf ein beidhändiges Aufzeigen hin außer der Reihenfolge der Redner_innenliste erteilt, wenn der_die Vorredner_in geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein_e Für- und ein_e Gegenredner_in gehört werden.
3. Der_die Versammlungsleiter_in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner_innen unterbrechen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte, auf Begrenzung der Redezeit oder auf Schließung der Redner_innenliste

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte, auf Begrenzung der Redezeit oder auf Schließung der Redner_innenliste ist außerhalb der Redner_innenliste sofort abzustimmen, nachdem der_die Antragsteller_in und ggf. ein_e Gegenredner_in gesprochen haben.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Redner_innenliste noch eingetragenen Redner_innen zu verlesen.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt der_die Versammlungsleiter_in nur noch dem_r Antragsteller_in oder Berichterstatter_in das Wort.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den_die Versammlungsleiter_in zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache per Abstimmung. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Liegt ein Antrag auf eine schriftlich durch Stimmzettel geführte, geheime Abstimmung vor, muss geheim abgestimmt werden. Der Vorstand hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Gremienmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
2. Über anstehende Wahlen sind die Mitglieder mindestens 6 Wochen im Vorfeld zu informieren.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
4. Vor der Wahl bestellt der Vorstand einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat eine_n Wahlleiter_in zu bestimmen, der_die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten einer_s Versammlungsleiter_in hat.
5. Die Kandidat_innenliste für die Wahlen soll zusammen mit einer kurzen schriftlichen Vorstellung bis 3 Wochen vor der Wahl den Mitgliedern zugeschickt werden. Haben sich für die zu besetzenden Posten bis dahin nicht genügend Kandidat_innen gefunden, können auf der Mitgliederversammlung weitere Kandidat_innen vorgeschlagen werden.
6. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat_innen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt, und sind die Kandidat_innen zu fragen, ob sie kandidieren. Die Kandidat_innen müssen die Gelegenheit haben, sich vorzustellen, und können befragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, bei Abwesenheit der Kandidat_innen auf Vorstellung und Befragung zu verzichten. Nach ihrer Wahl sind die Kandidat_innen zu fragen, ob sie das Amt annehmen. Ein_e Abwesende_r kann gewählt werden, wenn dem_r Wahlleiter_in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Für die Wahl des Vorstandes gilt laut Satzung: Mindestens 2 Personen des 5-köpfigen Vorstandes müssen weiblich und mindestens eine Person Student_in sein.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem_r Versammlungsleiter_in und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ist ausdrücklich für das Protokoll festzustellen und zu verlesen.

§ 10 Geltung

1. Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist möglich.
2. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und von diesem unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet werden.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen ist je ein Protokoll zu führen, das innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern zuzustellen ist.
2. Einwände können bis 6 Wochen nach Zustellung des Protokolls beim Vorstand angezeigt werden. Wenn keine Einwände eingebracht werden, ist das Protokoll genehmigt. Bei Einwänden sind die beanstandeten Punkte vom Vorstand zu prüfen und gegebenenfalls in Rücksprache mit der_dem Schriftführer_in zu ändern. Ist eine Klärung durch den Vorstand nicht möglich, wird dieser Punkt im Protokoll unwirksam und muss auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Aussprache gebracht werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung rechtlich nicht wirksam oder undurchführbar sein, bleibt der Rest der Geschäftsordnung in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Juli 2015 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2015 in Kraft.